

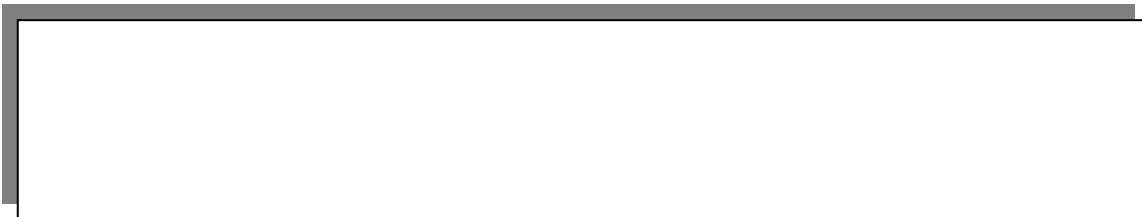


BEZUGSNUMMER: GD(SANCO)/9263/2003 – RS DE

**AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER EINEN INSPEKTIONS BESUCH
DES LEBENSMITTEL- UND VETERINÄRAMTES IN
DEUTSCHLAND**

13. - 17. OKTOBER 2003

**BEWERTUNG DER EINFUHRKONTROLLEN
ZUR ÜBERWACHUNG DER PFLANZENGESUNDHEIT**



1. Schlussfolgerungen

1.1. Die Leistung des Pflanzenschutzdienstes

Das BMVEL und die BBA sind gut organisiert, um ihre Aufgaben – Vertretung, Koordinierung und Information im Hinblick auf die Einfuhrkontrolle – wahrzunehmen. Die Pflanzengesundheitsdienste in den vier besuchten Bundesländern sind so organisiert, dass bestimmte Inspektoren den Haupteingangsorten zugeteilt sind, um eingehende Sendungen vor der Verzollung zu prüfen.

Der Pflanzengesundheitsdienst in Hamburg, der aus verwaltungstechnischen Gründen der Universität Hamburg untersteht, ist nicht in einem 'Inspektionsumfeld' tätig, das der strengen Anwendung der Rechtsvorschriften im Bereich der Pflanzengesundheit förderlich wäre. Dies könnte Folgen haben, zum Beispiel auf das Personalmanagement

(genügend Personal, um alle Einfuhrinspektionen zu bewältigen), auf die Einteilung der Arbeit nach Prioritäten und auf Schulungen¹.

In den meisten Inspektionsstellen können die Inspektoren, die derzeit für Einfuhrkontrollen verfügbar sind, kaum den zunehmenden Arbeitsumfang bewältigen, aber es gibt keine formale (Jahres-)Planung, keine Einordnung der Arbeit nach Prioritäten oder eine Überprüfung der Personalsituation. Nur in Frankfurt am Main wurde die Personalsituation nach Einführung der Kontrollen von Holzverpackungen verändert. Trotzdem ist in einer Stelle mit einer so großen Anzahl an Eingängen von geregelten Gegenständen wie in Frankfurt am Main ein systematischerer Ansatz erforderlich.

Die Tatsache, dass die vom Inspektionsteam beobachteten Inspektionen eher oberflächlich und unsystematisch verliefen, könnte durch Mängel im Schulungsprogramm und das Fehlen eines Handbuchs mit detaillierten Anweisungen für den Inspektor bedingt sein.

1.2. Zusammenarbeit zwischen Pflanzenschutzbehörden und anderen Regierungsressorts und Agenten

Die Zusammenarbeit zwischen Bundes- und Länderbehörden sowie unter den Ländern ist effizient. Auch die Zusammenarbeit mit dem Zoll ist konstruktiv und effizient.

1.3. Registrierung von Importeuren

Die Importeure geregelter Gegenstände werden korrekt registriert. An den meisten der besuchten Eingangsorte erfolgt keine systematische Überprüfung zum Zeitpunkt der Einfuhr, um festzustellen, ob der Importeur registriert ist.

1.4. Einfuhrverfahren

Das Abkommen mit dem Zoll garantiert einen guten Überblick und eine vollständige Kontrolle über das gesamte geregelte Material, das aus Drittländern eintrifft. An den meisten Eingangsorten trifft dies sogar auf Waren zu, die diese Stellen nur im Transit durchlaufen. Die Tatsache, dass die Genehmigung oder Ablehnung seitens des Pflanzengesundheitsdienstes auf bestehende Dokumente gestempelt wird, verringert die verwaltungstechnische Komplexität des Einfuhrverfahrens.

Den Nämlichkeitskontrollen bei geregelten Gegenständen wird im gesamten Inspektionsverfahren nicht immer genügend Aufmerksamkeit zuteil.

Grundsätzlich werden im Rahmen der Pflanzengesundheitskontrollen vollständige Inspektionen an allen importierten Sendungen mit geregelten Gegenständen durchgeführt. Aufgrund der großen Anzahl an Einfuhren und der begrenzten Personalressourcen können jedoch nicht alle Pflanzengesundheitsinspektionen durchgeführt werden, und/oder die Pflanzengesundheitsinspektionen verlaufen zu

¹ *In ihrer Antwort auf den Berichtsentwurf teilte die für Hamburg zuständige Behörde mit, dass durch die Anbindung an die Universität auch ein wechselseitiger Nutzen zwischen Forschung und Lehre einerseits und phytosanitärer Praxis andererseits bestehe.*

oberflächlich. Dies wird derzeit nicht berücksichtigt und fällt somit auf den Inspektor vor Ort zurück. Grundsätzlich bedeutet dies, dass die gründliche Inspektion von geregelten Gegenständen in ihrer Gesamtheit oder durch repräsentative Proben gemäß Artikel 13.1 der Richtlinie 2000/29/EG des Rates nicht immer gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere für die Vorgehensweise bei Inspektionen von Pflanzen und Pflanzenmaterial.

Ankommende Sendungen mit Holzverpackungen aus China, den USA, Kanada und Japan werden intensiv überwacht.

In den meisten Fällen entspricht der Ersttransport von importiertem Material gemäß Anhang V Teil A in den freien Warenverkehr innerhalb der EU nicht den Anforderungen für die Verwendung von Pflanzenpässen, da die Einfuhrinspektoren dies nicht verlangen bzw. überwachen.

1.5. Inspektionseinrichtungen am Eingangsort

Die besuchten Eingangsorte sind gut ausgestattet. Allerdings ist die Beleuchtung der Orte, an denen die ersten Prüfungen durchgeführt werden, nicht immer angemessen und lässt sich nicht verstellen. Durch das fehlende Büro am Münchener Flughafen ist die Arbeitsorganisation des Inspektors bei der Behandlung von Inspektionsanfragen von Importeuren, die sich über den ganzen Tag verteilen, ineffizient.

1.6. Inspektion an anderen Orten

Mit Ausnahme von Holzverpackungen wird die Inspektion am Bestimmungsort nur in sehr wenigen Fällen und unter Zollaufsicht durchgeführt. Dies ist ein sicheres Verfahren. Das Fehlen von pflanzengesundheitlichen Schutzvorkehrungen am Ort des Entladens bzw. der Inspektion könnte ein Risiko im Hinblick auf die Verbreitung von Schadorganismen darstellen.

1.7. Konzessionen für persönliche, nichtgewerbliche und nichtkommerzielle Nutzung

Diese Konzessionen sind eindeutig definiert. Derzeit werden zusätzliche Anstrengungen unternommen, um ein anschauliches Flugblatt zu erstellen, das Passagieren in ganz Deutschland zur Verfügung stehen wird.

1.8. Mitteilung über beanstandete Sendungen

Das Mitteilungsverfahren ist gut organisiert, aber die Zeit zwischen der Beanstandung und der Mitteilung entspricht häufig nicht den Anforderungen gemäß Artikel 2 der Richtlinie 94/3/EG der Kommission (im Allgemeinen zwei Tage).

1.9. Überblick

Der Inspektionsbesuch konzentrierte sich auf Aktivitäten der BBA und des Pflanzengesundheitsdienstes im Hafen von Bremerhaven, im Hamburger Hafen, am Münchener Flughafen und am Flughafen Frankfurt am Main.

Die Pflanzengesundheitsdienste sind gut strukturiert. Der Pflanzengesundheitsdienst in Hamburg innerhalb der Verwaltungsstruktur der Universität muss in einem Umfeld agieren, das nicht für Inspektionen vorgesehen ist.

Das deutsche Einfuhrinspektionssystem basiert hauptsächlich auf Inspektionen am ersten Eingangsort und bevor die Verzollung erfolgen kann. Die Inspektoren werden mit einem großen Arbeitsumfang konfrontiert, aber es ist kein Arbeitsplan oder Handbuch als Anleitung für die Inspektoren vorhanden. Das Inspektionsziel beträgt 100 %, was jedoch aufgrund der hohen Anzahl an Einfuhren nicht immer möglich ist. Daher sind Inspektionen nicht immer sehr gründlich und beschränken sich in einigen Fällen auf eine Dokumentenprüfung. Die Importeure sind alle registriert. Die Pflanzengesundheitsdienste überwachen die Verwendung von Pflanzenpässen an den Stellen, wo dies beim ersten Transport nach der Einfuhr erforderlich wäre, nicht.

Alle besuchten Bundesländer wenden umfangreiche Mittel für die Kontrolle von Holzverpackungen aus China, den USA, Kanada und Japan auf.

Das BMVEL und die BBA verfügen über ein gutes Niveau an internationaler Vertretung sowie nationaler Zusammenarbeit und Information.

2. **Empfehlungen**

Der zuständigen Behörde in Deutschland wird Folgendes empfohlen:

- (1) Die Entwicklung eines Arbeitsplans zur Anwendung des Einfuhrinspektionssystems unter Berücksichtigung der Menge und der Art der eingeführten Sendungen sowie der Personalsituation;
- (2) Die Überprüfung der Personalsituation und das Angebot an Schulungen an den Inspektionsstellen, um zu gewährleisten, dass Einfuhrinspektionen bei geregelter Material in ihrer Ganzheit oder an repräsentativen Proben gründlich und sorgfältig durchgeführt werden, wie dies in Artikel 13.1 der Richtlinie 2000/29/EG des Rates gefordert wird;
- (3) Die Bereitstellung eines Handbuchs für Inspektoren mit aktualisierten Leitlinien für die Einfuhrinspektion gemäß dem Anhang zur Richtlinie 98/22/EG der Kommission;
- (4) Die Gewährleistung, dass die Lichtverhältnisse an den Orten, an denen die ersten Sichtkontrollen der Einfuhren stattfinden, gemäß dem Anhang zur Richtlinie 98/22/EG der Kommission immer angemessen sind;
- (5) Die Überprüfung des Registrierungsstatus der Importeure zum Zeitpunkt der Einfuhrinspektion, einschließlich derer, die ihre Niederlassung in anderen Bundesländern oder Staaten haben;
- (6) Sicherstellung, dass beim ersten Transport importierter Warenposten, die in Anhang V Teil A der Richtlinie 2000/29/EG des Rates geregelt sind, Pflanzenpässe gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2000/29/EG des Rates verwendet werden;

- (7) Die Mitteilung über beanstandete Sendungen an die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission innerhalb der in Artikel 2 der Richtlinie 94/3/EG der Kommission dargelegten Fristen;
- (8) Die Gewährleistung, dass der Pflanzengesundheitsdienst in Hamburg eine adäquate Einrichtung hat, um seinen Pflichten im Hinblick auf die pflanzengesundheitliche Einfuhrinspektion nachzukommen.

Die zuständige Behörde in Deutschland wird aufgefordert, der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des endgültigen übersetzten Berichts einen konsolidierten Aktionsplan unter Beachtung der oben genannten Empfehlungen und unter Angabe der Fristen für dessen Umsetzung vorzulegen.

Nachtrag

Die zuständige deutsche Behörde hat mit den Anmerkungen zu den Ergebnissen und Schlussfolgerungen des Berichtsentwurfs ihre ersten Stellungnahmen zu den einzelnen Empfehlungen mitgeteilt. Die Pflanzengesundheitsdienste der Länder prüfen, wie diese Empfehlungen berücksichtigt werden können oder haben in einigen Fällen bereits Maßnahmen ergriffen, zum Beispiel hat der bayerische Pflanzengesundheitsdienst von allen Importeuren verlangt, dass sie für regulierte Ware bei der Einfuhr, sofern zutreffend, Pflanzenpässe vorlegen. Außerdem hat Deutschland beispielsweise damit begonnen, das EUROPHYT-System zu verwenden, um die Meldungen beanstandeter Sendungen zu beschleunigen.